

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/101f06b9-bf11-37eb-9c6c-de78e6f6b7fb>

Bibliografie

Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Glastüren, Türen mit Glaseinsatz Zu § 10 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (ASR 10/5)
Amtliche Abkürzung	ASR 10/5
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 ASR 10/5 - Türen mit lichtdurchlässigen, nicht bruch sicheren Flächen [\(1\)](#)

Türflächen können aus nicht bruch sicherem, lichtdurchlässigem Werkstoff bestehen, wenn die nicht bruch sicheren Flächen auf beiden Seiten so abgeschirmt sind, dass sie beim Öffnen oder Schließen der Tür nicht eingedrückt werden können. Dies gilt nicht, wenn sich die nicht bruch sichere Fläche im oberen Türdrittel befindet. Die Abschirmung kann z.B. durch feste Stab- oder Drahtgitter bestehen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

